



ÖJV - Ökologischer Jagdverein Nordrhein - Westfalen e.V.

Prof. Dr. Hartmut Weigelt  
Haarstrang 15  
44289 Dortmund  
1. Vorsitzender

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2514**

A17

Elisabeth Emmert  
Alte Poststr. 20  
57537 Wissen  
ÖJV-Bundesvorsitzende

## **Stellungnahme des ÖJV NRW zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7383**

Der o.g. Entwurf des neuen „Ökologischen Jagdgesetzes“ (ÖJG) wird grundsätzlich begrüßt und bezieht wesentliche Argumente des ÖJV NW e.V. mit ein. Eine umfangreiche Überarbeitung des bestehenden Gesetzes war längst überfällig, die vorliegende Fassung stellt einen deutlichen Fortschritt dar.

An welchen Punkten, auch hinsichtlich der Jagdzeiten-VO, der ÖJV für weitergehende Änderungen plädiert, wird im Folgenden dargestellt.

### **Artikel 1**

### **Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen**

#### **Nr. 2, §1 Ziele des Gesetzes**

Abs. 3: Die Ziele des Gesetzes werden vom ÖJV mitgetragen.

Insbesondere dem Punkt 4 „Der Wildbestand ist so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.“ kommt angesichts der weit verbreitet überhöhten Schalenwildbestände und untragbaren Schäden vor allem im Lebens- und Wirtschaftsraum Wald besondere Bedeutung zu.

Zu den Hintergründen verweisen wir auf die Stellungnahme 16/2448 des BDF NRW.

Eine an die natürliche Lebensraumkapazität angepasste, waldverträgliche Wilddichte führt insbesondere beim Rehwild zu einer drastischen Minderung der Verkehrsunfälle.

Im weiteren Gesetzentwurf wird dieser Zielsetzung jedoch an vielen Stellen zu wenig Rechnung getragen, aus Sicht des ÖJV sind weitere Vorgaben notwendig, um eine Zielerreichung zu ermöglichen, s. bei den jeweiligen §§.

Abs.4: In den Referenzbezirken sollte auch die Möglichkeit bestehen, weitere neue Regelungen zu erproben und zu einer Evaluierung des ÖJG beizutragen, auch hier besonderes Augenmerk auf Ziel 4.

#### **Nr. 4, §2 Tierarten**

Die deutliche Kürzung der Liste wird begrüßt.

Wichtigstes Kriterium der Bejagbarkeit ist eine nachhaltige Nutzung/Verwertbarkeit der erlegten Tiere. Wenn das nicht gegeben ist, sind die anderen Gründe für einen Verbleib im Jagdrecht (Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen; Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen; Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild) kritisch zu hinterfragen.

Die Belassung der nicht-autochthonen, die Waldvegetation stark belastenden Arten Sika- und Muffelwild im Jagdrecht sollte deren Herausnahme aus der Wildbahn zur Folge haben (s. Abschussplanung, Verbreitungsgebiete etc.).

Aus der Liste herauszunehmen sind Iltis und Hermelin (keine Verwertung, Populationsstatus zu wenig bekannt, Rolle als Beutegreifer im Naturhaushalt kein Bejagungsgrund) sowie Wildtruthuhn (Neozoon, nur Punktvorkommen, kein Interesse an weiterer Verbreitung). Wie der Eichelhäher sind auch Rabenkrähe und Elster zu streichen (keine Verwertung, Rolle als Beutegreifer im Naturhaushalt kein Grund zur Belassung im Jagdrecht, Schäden in der Landwirtschaft nur punktuell), die Elster kommt ohnehin zunehmend und überwiegend im Siedlungsbereich vor.

#### **Nr. 5, § 4 Befriedete Bezirke**

Änderung wird begrüßt

#### **Nr. 6, § 8 Hegegemeinschaften**

Der unbestimmte und belastete Rechtsbegriff der „Hege“ als einseitiger Förderung bevorzugter Arten zu Lasten anderer Elemente des Lebensraums ist zu streichen, er kann i.d.R. durch Jagd ersetzt werden.

Wenn schon Hegegemeinschaften (HG), dann nur auf freiwilliger Basis, Abschussnachweise sind von den Jagd ausübungsberechtigten zu erbringen und von der unteren Jagdbehörde zu kontrollieren.

(2) Wenn an den HG festgehalten werden soll, ist der Einfluss der Grundeigentümer zu stärken, eine nur beratende Funktion ist zu wenig, Einvernehmen ist erforderlich.

(4) Warum HG nur für Schalenwild? Bedrohte Tierarten sollen nicht dem Jagdrecht unterliegen, also auch keine Hege nach ÖJG.

#### **Nr. 7, § 9 Jagdpacht**

Die Verringerung der Mindestpachtzeit ist ein Schritt zu mehr Einfluss für Jagdrechtsinhaber, doch konsequent wäre die gänzliche Abschaffung einer Mindestpachtzeit. Der Hintergedanke der Hege (s. Begründung Entwurf ÖJG) ist auch hier obsolet.

#### **Nr. 8, § 17a Gesellschaftsjagd**

Ein Schießnachweis als Voraussetzung zur Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schalenwild ist ein erster sinnvoller Schritt zur Verbesserung der Schießleistung im Interesse tierschutzgerechter **und** effektiver Jagausübung. Da auch bei allen anderen Jagdarten Erhalt und Verbesserung der Schießfertigkeit erforderlich sind, sollte ein Nachweis Voraussetzung zur Verlängerung des Jagdscheins sein.

### **Nr. 9, § 19 Sachliche Verbote**

- (1) 3. Verbot bleihaltiger Büchsenmunition wird begrüßt, sollte auch auf Schrot ausgedehnt werden, nicht nur an Gewässern. Die Argumente der Begründung werden unterstützt.
5. Auf Rehwild und gestreifte Frischlinge sollte auch der Schrotschuss zulässig sein.
8. Baujagdverbot wird begrüßt. Die Option, die (tierschutzgerechtere) Jagd nur am Kunstbau auszuüben, ist schwer zu kontrollieren.
9. Mindestabstand entspricht überholtem Konkurrenzdenken zwischen Reviernachbarn.
10. Wird begrüßt. Solange Rabenvögel noch dem Jagdrecht unterliegen, ist die Lockjagd zumindest außerhalb der Einzeljagd zu verbieten.
12. wird begrüßt. Die Ausnahmemöglichkeiten zur Tötung von Katzen analog der Begründung sind streng zu handhaben.

### **Nr. 10, § 20 Örtliche Verbote**

(1) Die Orientierung der Jagdausübung in NSG, FFH- und VSG-Gebieten am Schutzzweck wird begrüßt. Für Wald-SG bedeutet das i.d.R. eine Intensivierung der Jagd auf verbeißendes Schalenwild, um hier vorbildlich eine naturnahe Waldentwicklung zu ermöglichen.

### **Nr. 11, § 22 Abschussregelung**

- (1) Die Abschaffung des Abschussplans für Rehwild wird begrüßt.
- (4) d) wenn HG bestehen bleiben sollten, ist das Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirken Grundvoraussetzung, deren Einfluss in den HG ist zu stärken.
- (5) Die Einführung von Vegetationsgutachten ist zu begrüßen - nicht nur zur Wahrung der Ansprüche der Forstwirtschaft, sondern auch im Interesse einer ökologischen Waldentwicklung. Nur eine solche kann auch die Gemeinwohl- und Schutzfunktionen des Waldes sichern, die den Interessen der gesamten Gesellschaft dienen. Die im 3jährigen Turnus zu erstellenden Gutachten müssen gerichtsfest und nachvollziehbar sein und die objektive und absolut vorrangige Grundlage zur Abschussplanung darstellen. Dies wird im weiteren ÖJG-Entwurf, z.B. im folgenden Abs. 6, vernachlässigt und ist explizit festzulegen. Die Finanzierung der Gutachten aus der Jagdabgabe ist zu prüfen.
- (7) Der Mindestabschuss sollte neben Muffel- auch für Sikawild gelten und dazu führen, dass deren Bestände erlöschen, insbesondere, wenn dies im Sinne des jeweiligen

Jagdrechtinhabers ist.

(10) Die Vorzeigepflicht der Rotwildgeweihe oder Anordnungsmöglichkeit von „Hegeschauen“ als überholte Knochenolympiaden ist ersatzlos zu streichen. Dies sind keine behördlichen Aufgaben und liegen nicht im öffentlichen Interesse, für die anderen Schalenwildarten gilt das im ÖJG-Entwurf ja bereits.

(13) 1. Eine Klassen- und Abschusseinteilung ist ausschließlich nach wildbiologischer Erfordernis und so liberal wie möglich zu gestalten

2. Die Beibehaltung von Verbreitungsgebieten wird begrüßt, solange die Jagdrechtinhaber innerhalb durch Zwangs-HG, Abschussvorschriften und Klasseneinteilungen gegängelt werden, sollten sie wenigstens außerhalb frei davon sein.

Die Festlegung der zulässigen Wilddichten hat sich bisher als völlig wirkungslos herausgestellt, sie werden regelmäßig als zu gering eingeschätzt, was zur Zementierung untragbarer Schäden führt.

### **Nr. 12, § 24 Jagd- und Schonzeiten**

(1) c) Ausnahmen vom Verbot des Erlegens der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere sind nicht gerechtfertigt.

(3) c) Änderung zu Habichtsaushorstung wird begrüßt.

### **Nr. 13, § 25 Jagdschutz**

(1) Die Fütterung, die nach dieser Bestimmung für alles Wild gelten sollte, wird i.d.R. nur für Schalenwild betrieben. Äsungsmangel ist für Wildtiere ein natürlicher Zustand, angesichts der insbesondere beim Schalenwild exorbitanten Wildbestände wirkt die Fütterung weiter bestandserhöhend. Wenn die Wildbestände an die natürliche Lebensraumkapazität angepasst sind, kommt es auch bei winterlichen Nahrungsengpässen zu keinen größeren Verlusten.

(2) Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild dürfen richtigerweise nicht mehr genehmigt werden. Falls die Fütterung beibehalten werden sollte, ist die Einschränkung der Fütterungszeit ein richtiger Schritt.

(4) Die Regelung zum Abschuss von Hunden bedeutet richtigerweise im Vergleich mit der alten Regelung eine Einschränkung, ist jedoch nicht kontrollierbar. Nur ein grundsätzliches Abschussverbot von Hunden wird der veränderten Einstellung zum Tierschutz und den tatsächlichen Problemen gerecht. Einzelfälle von notorisch wildernden Hunden, deren Halter zumeist bekannt sind, sind über das Ordnungsrecht zu regeln.

Außerdem schließt das Verbot die Hintertür zum Wolfsabschuss, da die Ausrede einer Verwechslung mit einem wolfsähnlichen Hund nicht mehr gilt.

### **Nr. 14, § 28 Jagdeinrichtungen**

(1) Wenn die Baujagd verboten ist, dürfen auch keine Kunstbaue angelegt werden.

(2) Ansitzeinrichtungen sollten errichtet werden dürfen (s. §19 Abs. 1, Nr.9), Fütterungen und Kirrungen einer Genehmigungspflicht unterliegen.

## **Nr. 15, § 28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes**

Die Einfügung wird begrüßt

## **Nr. 16, § 29 Wildfolge**

Verbesserungen im Interesse des Tierschutzes werden begrüßt.

## **Nr. 17, § 30 Jagdhunde**

(2) Die Regelungen zu überjagenden Hunden sind äußerst **notwendig** und praxisgerecht formuliert. Eine Regelung, nach der im Januar keine Hunde auf Stöberjagden zugelassen wären, ist vehement abzulehnen und würde die Abschusserfüllung unnötigerweise erschweren.

(3) wird begrüßt

(4) Wenn die Baujagd verboten ist, braucht es auch keine Schliefanlagen mehr.

## **Nr. 18, § 31 Aussetzen von Wild**

Da dem Jagdrecht nur Wild unterliegen soll, das weder selten noch gefährdet ist, ist ein Aussetzen jagdbarer Arten zu verbieten. Die Bestandsstützung zur Erhöhung der Strecken ist mit einer ökologischen Jagd nicht vereinbar. Das Aussetzen fremder Tierarten ist kein Gegenstand des Jagdrechts und nach NatSchG zu verbieten.

## **Nr. 19, § 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden**

Fristverlängerung wird begrüßt

## **Nr. 20, § 51 Jagdbeiräte**

Änderungen, insbesondere zu (a), werden begrüßt.

## **Nr. 21, § 52 Vereinigung der Jäger**

Änderung wird begrüßt

## **Nr. 23, § 54 Beirat bei der Forschungsstelle**

Änderung wird begrüßt

## **Artikel 2**

### **Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

#### **Kapitel 1**

#### **Nr. 3, § 21 Klasseneinteilung für Schalenwild**

Die Vereinfachung der Einteilung und die Aufhebung der §22 – 26 werden begrüßt. Die

Anfügung des Abs. 3 mit Einführung von Abschusskriterien durch die HG birgt die Gefahr, dass die abgeschafften und überholten Vorschriften durch die Hintertür wieder eingeführt werden.

#### **Nr. 4, §27 Verbote**

(2) aa) 2. die Ausnahme der Erlegung bei Drückjagden sollte beibehalten werden.

#### **Nr. 7, § 30 Fanggeräte**

Das Verbot von Totschlagfallen wird begrüßt.

#### **Nr. 8 – 10, § 31 Fallen für den Lebendfang, § 32 Fangmethoden**

Die Einschränkungen stellen Verbesserungen der gegenwärtigen Praxis dar. Die Qualifikation der Fangjagdberechtigten ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Fallenfangs als gängige Jagdmethode ist aus Sicht des ÖJV NRW nicht gegeben.

#### **Nr. 12 und 13, § 34 Schießnachweis**

S. Anmerkungen zu Nr. 8, § 17a Gesellschaftsjagd

#### **Nr. 16, § 39 Hege von Rotwild, Damwild, Sikawild**

Die Hege von Sikawild ist zu beenden, die Verbreitungsgebiete (VG) sind wie beim Muffelwild aufzuheben.

Hinsichtlich des Damwilds ist zu prüfen, ob eine Aufgabe der Verbreitungsgebiete dazu führen würde, dass die Grundeigentümer freier über deren Vorkommen entscheiden könnten oder ob dies zu weiterem Ausufernd eines waldbelastenden Hegebetriebs führen würde.

#### **Nr. 20, § 43 Freigebiele**

Bisher waren alle Rothirsche außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu schonen, nun nur noch die der Kl. I und II, eine kleine Liberalisierung.

#### **Nr. 21, § 44 Ausnahmen**

(1) 1. Die Vorgaben zur Hege außerhalb der VG sind nicht kontrollierbar, Abs. streichen. Die Beibehaltung der Ausnahmemöglichkeit nach Abs.1 Ziffer 2. ist zu begrüßen und liberal zu handhaben.

### **Artikel 4 Änderung des Landesforstgesetzes**

#### **Nr. 1, § 3 Betretungsverbote**

Die Einschränkung des Verbots auf jagdliche Ansinzeinrichtungen ist zu begrüßen.

### **Verordnung über die Jagdzeiten**

Anmerkungen zu §1 Tierarten s. Nr. 4, § 2 ÖJG

## §2 Jagdzeiten

(1) Die Jagdzeiten für **alles** Schalenwild haben am 31. Januar zu enden, dies für die Praxis eine **unerlässliche Änderung**. Es ist nicht sinnvoll, dass in der 2. Januarhälfte die dann noch notwendigen und aufgrund der Witterung oft sehr erfolgsträchtigen Bewegungsjagden auf Schwarzwild durchgeführt werden, das dabei mit gejagte und beunruhigte andere Schalenwild jedoch nicht erlegt werden darf.

Auf Antrag sollte die Jagdzeit auf Schwarzwild-Überläufer (nicht führende Stücke) derjenigen von Frischlingen (ganzjährig) regional angepasst werden können, um (lokal) die Reduktion der ausufernden Schwarzwildbestände zu ermöglichen.

Die Angleichung der Rehbockjagdzeit im Winter an die des übrigen Rehwilds wird begrüßt und stellt für die Praxis eine wesentliche Erleichterung dar.

Eine Vorverlegung der Jagdzeit auf den 1. oder 15. April für Rehböcke, Schmalrehe und die entsprechenden einjährigen Stücke bei Rot- und Damwild sollte aufgrund des immer früheren Vegetationsbeginns erwogen werden. Eine Jagdruhe in den Monaten Juni, Juli oder August würde zu einer realen Jagdzeitverkürzung führen.

Entsprechende Versuche, analog der positiven Ergebnisse der Forschungen von Prof. Michael Müller (Tharandt), könnten in den Referenzrevieren durchgeführt werden.

Die Schonzeit für Altfüchse ist zu kurz, wenn sie nur an der Verwertbarkeit orientiert sein soll, hat sie vom 16. Februar bis zum 31. Oktober zu dauern. Die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen, auch –waschbären und –marderhunden ist sinnlos, da die Tiere nicht verwertet werden und eine Bejagung aus Gründen des Beutetierschutzes einer ökologischen, an den Lebensraumgegebenheiten orientierten, Jagdausübung widerspricht.

Die Verlängerung der Schonzeit für Feldhasen und Wildkaninchen, Dachse u.a. Haarwild wird begrüßt.

(2) s. Anmerkung zu Nr. 12, ÖJG § 24 Jagd- und Schonzeiten, Abs. 1

## § 3 Schonzeiten

1. Ein Moratorium der Jagd auf Rebhühner bis 2020 ist sinnvoll und sollte von einem Monitoring begleitet sein.